

Reformbedarf bei Anwaltsgesellschaften

Kleines Fazit der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht Köln

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln

Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufen zu erleichtern und das Berufsrecht der Anwaltsgesellschaft zu reformieren: Das waren die vielleicht wichtigsten Reformimpulse der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Der Autor moderierte die Podiumsdiskussion und zieht sein persönliches Fazit.

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte bedarf in vielen Bereichen einer zeitnahen Erneuerung. Das im Tagungstitel genannte Jahr 2020 mag unter Berücksichtigung rechtspolitischer Erfahrungen zwar ein realistischer Zeitpunkt sein. Die Tagung hat gezeigt, dass insbesondere im Bereich interprofessioneller Berufsausübungsgemeinschaften eine frühere Reform geboten ist.

- Aus dem Bericht von *Matthias Kilian* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 370) über die Erfahrungen in England und Wales mit der Zulassung von interprofessionellen Sozietäten und Fremdkapital (Alternative Business Structure) war für mich der Befund bedeutsam, dass nach wie vor Empfehlungen von Mandanten für die Mandatsakquise eine besondere Bedeutung haben. Auch wenn der Entitätsgedanke für die Berufsrechtsreform in Deutschland fruchtbar gemacht werden muss, bleibt in Hinblick darauf, dass der Anwaltsberuf ein Vertrauensberuf ist (und bleiben sollte), eine Anknüpfung der Berufspflichten an die Person des einzelnen Berufsträgers von Bedeutung. Sie muss allerdings ergänzt werden durch eigene berufsrechtliche Regelungen für Berufsausübungsgemeinschaften. Die konkrete Form der Berufsausübung durch eine Gesellschaft wird bislang von der BRAO nicht hinreichend reflektiert. Sinnvoll wäre eine eigene Zulassung der Gesellschaft, wie sie grundsätzlich bereits für die Anwalts GmbH (wenngleich mit untauglichen Voraussetzungen) vorgesehen ist.
- Der durch internationale Erfahrungen geschärfte Blick von *Cord Brüggmann* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 395) bestätigt die Notwendigkeit, das deutsche Modell anwaltlicher Selbstverwaltung, das sich am Gemeinwohlinteresse und Mandanteninteresse orientiert, durch aktive Mitwirkung und ein modernes Berufsrecht zu stärken.
- Der Vortrag von *Wolfgang Ewer* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 407, Volltext AnwBl Online 2017, 175) hat verdeutlicht, dass die Vorstellung einer Vereinheitlichung der Berufsrechte der freien Berufe jedenfalls dann zu kurz greift, wenn die sich aus den einzelnen Berufen ergebenden Besonderheiten geplant würden. Die Skepsis von *Ewer* in Hinblick auf ein einheitliches Berufsrecht der freien Berufe muss indessen nicht im Widerspruch stehen zum Plädoyer von *Peter Maxl* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 390) für ein möglichst einheitliches Berufsrecht. Die Besonderheiten der verschiedenen frei-

en Berufe (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer einerseits und Rechtsanwalt andererseits) erfordern zwar wegen unterschiedlicher Schutzzwecke auch unterschiedliche berufsrechtliche Regelungen. Das ändert aber nichts daran, dass in den Berufsrechten Regelungen daraufhin zu überprüfen sind, ob sie (insbesondere in Hinblick auf gewerbliche Tätigkeit und/oder Werbung) sachgerecht sind. Für interprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaften wird auch hier der Entitätsgedanke fruchtbar sein. Der bisher schon bestehende Grundsatz, wonach sich das jeweils strengere Berufsrecht durchsetzt, ermöglicht durchaus eine liberale Zulassung von interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften.

- Die Regelung anwaltlicher und interprofessioneller Berufsausübungsgemeinschaften steht vor dem von *Martin Henssler* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 378) herausgearbeiteten Dilemma, dass sowohl das allgemeine Personengesellschaftsrecht als auch das Berufsrecht der Sozietäten dringenden Reformbedarf aufweist. Ob die von *Henssler* vorgeschlagene Reform des Personengesellschaftsrechts zeitnah umgesetzt wird, erscheint mir fraglich. Deshalb halte ich es für geboten, die berufsrechtlichen Fragen anwaltlicher und interprofessioneller Berufsausübungsgemeinschaften jedenfalls zeitnah durch eine Reform zu regeln, ohne auf eine Änderung des Personengesellschaftsrechts zu warten. Dazu ist es erforderlich, einheitliche Regeln für alle Anwaltsgesellschaftstypen aufzustellen und bei allen Gesellschaftsformen deren Zulassung und Trägerschaft von Berufspflichten zu regeln. Insoweit ist es auch dringend geboten, zugleich die Regelungen zu Tätigkeitsverboten im Sinne des § 45 BRAO zu überarbeiten.
- Nach meinem Eindruck werden die von *Henssler* vorgetragenen Überlegungen – jedenfalls im Ergebnis – durch die Ausführungen von *Markuns Hartung* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 397) und *Reinhard Singer* (in diesem Heft, AnwBl 2017, 407, Volltext AnwBl Online 2017, 178) bestätigt. In der Tat ist § 59a BRAO in Hinblick auf die Entscheidungen des BVerfG (AnwBl 2014, 270 und 2016, 261) ohne zeitliche Verzögerung zu reformieren. Der Kreis der sog. sozietätsfähigen Berufe ist zu erweitern. Zugleich sind die berufsrechtlichen Anforderungen an Rechtsanwaltsgesellschaften (nicht nur wegen der gebotenen Streichung der verfassungswidrigen Mehrheitserfordernisse; § 59e ff. BRAO) gänzlich neu zu fassen. Eine Orientierung an den Regelungen zur Anwalts GmbH (§ 59 c ff. BRAO) empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil diese Regelungen schon jetzt ein Fremdkörper sind. Die Überregulierung anwaltlicher Kapitalgesellschaften kann schon deshalb keinen Bestand haben, weil entsprechende Regelungen zu anwaltlichen Personengesellschaften auch nach dem derzeitigen Rechtszustand fehlen. Indessen scheint mir eine Aufgabe des Fremdbesitzverbotes weder sinnvoll noch geboten.



Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er ist auch Vorsitzender des Zivilverfahrensrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.